

Mandanteninformation

Januar 2018

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten Januar 2018/ Februar 2018

fällig am	betrifft
10.01.18	Umsatzsteuer
10.01.18	Lohn- und Kirchensteuer
29.01.18	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
12.02.18	Umsatzsteuer
12.02.18	Lohn- und Kirchensteuer
15.02.18	Gewerbsteuer
26.02.18	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Aktuell

Für Gewinne aus Bitcoin-Geschäften gilt Spekulationsfrist

10.01.18 | Mit dem Bitcoin-Kurs ließen sich in den Wochen vor Weihnachten schnell beachtliche Gewinne erzielen. Allerdings müssen Anleger daran unter Umständen das Finanzamt beteiligen - je nachdem wie viel Zeit vergangen ist zwischen dem Bitcoin-Kauf und -Verkauf.

Grundsätzlich gelten nach Angaben des Bundesfinanzministeriums für Bitcoin die Regeln für sogenannte Spekulationsgeschäfte. Das heißt: Kursgewinne sind steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr lag. Ist die Jahresfrist abgelaufen, sind die Gewinne steuerfrei. Das gilt spiegelbildlich auch für Verluste.

"Werden die Gewinne innerhalb der Jahresfrist erzielt, zählen sie zum Einkommen", sagt Uwe Rauhöft vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). "Das heißt, es gilt der persönliche Steuersatz." Je nach Höhe des Gewinns kann dieser Steuersatz deutlich steigen.

Ein Beispiel: Wer ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 35 000 Euro hat, hat einen persönlichen Grenzsteuersatz von 35,3 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag. Fällig werden rund 7424 Euro Steuern. Erzielt ein solcher Steuerzahler innerhalb der Jahresfrist einen Gewinn aus Bitcoin-Geschäften in Höhe von 20 000 Euro, steigt der persönliche Steuersatz auf 44,3 Prozent samt Solidaritätszuschlag. Zusätzlich zahlt der Anleger in diesem Fall rund 8000 Euro Steuern.

Erzielt der Anleger innerhalb der Spekulationsfrist dagegen Verluste, kann er diese auch nur mit entsprechenden Gewinnen gegenrechnen. "Wenn es keine entsprechenden Gewinne gibt, können Sie die Verluste über die Einkommensteuererklärung feststellen lassen", sagt Rauhöft. "Dann können sie auch später mit Gewinnen verrechnet werden."

Quelle: dpa

BMAS

Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

03.01.2018 | Zum Jahresbeginn wurden eine Reihe von Neuerungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wirksam.

So gelten ab dem 1. Januar 2018 neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende: für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte sind dies nun 416 Euro, für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft jeweils 374 Euro. Auch für Kinder und Jugendliche steigen die Sätze leicht.

Außerdem wird der Umlagesatz für das Insolvenzgeld von bisher 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent gesenkt.

Daneben tritt die Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen in Kraft. Es beträgt im Kalenderjahr 2018 15,26 Euro je Zeitstunde.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab sofort 18,6 Prozent. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze wird zudem die Zurechnungszeit für zukünftige Rentnerinnen und Rentner schrittweise zwischen 2018 bis 2024 auf 65 Jahre verlängert.

Außerdem ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen für die allgemeine Rentenversicherung, die knappschaftliche Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2018 beträgt 83,70 Euro monatlich.

Künstlersozialabgabe

Daneben wird der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe von 4,8 auf 4,2 Prozent abgesenkt.

Betriebsrente

Wesentliche Veränderungen gibt es auch bei der Betriebsrente. So haben Arbeitgeber und Gewerkschaften ab 2018 die Möglichkeit, für die Beschäftigten in ertragsstärkere Kapitalanlagen zu investieren. Zum 1. Januar 2018 wird die automatische Entgeltumwandlung ermöglicht. Für Geringverdiener wird ein neues Steuer-Fördermodell für Betriebsrenten eingeführt. Ferner wird die steuerliche Förderung von Betriebsrenten zum 1. Januar 2018 erheblich ausgeweitet. Zahlungen zum Aufbau einer Betriebsrente in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung sind dann bis zu einer Grenze von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung lohn- und einkommensteuerfrei (in 2018: 520 Euro monatlich).

Außerdem gibt es Änderungen in der Absicherung für Landwirte, einen neuen Gleitzonefaktor und neue Sachbezugswerte. Zudem steigen die Riester-Grundzulage, es gibt einen Freibetrag bei der Anrechnung von privaten Altersvorbezügen auf Sozialleistungen und Verbesserungen für Schwerbehinderte.

FG Köln

Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern

15.01.2018 | Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies alleine das Finanzamt nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines "Un"-Sicherheitszuschlags. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln für den Fall der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung entschieden.

Der Kläger verwendete auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des Finanzamts lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchführung des Klägers, der eine Gewinnerhöhung durch einen "Un"-Sicherheitszuschlag rechtfertige.

Dem folgte der Senat mit seinem Urteil vom 07.12.2017 (15 K 1122/16) jedoch nicht und machte die Gewinnerhöhung rückgängig. Denn es bestehe weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Arbeitsrecht

Änderungen des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018

05.01.2018 | Zum 1. Januar 2018 greifen wesentliche Änderungen des Mutterschutzgesetzes, durch die der Arbeitsschutz von Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit verstärkt wird.

Der geschützte Personenkreis wird erheblich ausgeweitet. Gesetzlich geschützt werden künftig u. a. Auch

- Frauen in betrieblicher Berufsbildung und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Entwicklungshelferinnen tätig sind,
- Frauen, die nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz beschäftigt sind,
- Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind,
- arbeitnehmerähnliche Selbstständige sowie
- Schülerinnen und Studentinnen, insbesondere soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt.

Arbeitgeber sollen Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen vermeiden.

Diese sollen nur noch dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen, eine unverantwortbare Gefährdung zu vermeiden, versagen. Daher werden Arbeitgeber verpflichtet, konkrete Arbeitsplätze hinsichtlich einer solchen Gefährdung zu beurteilen.

Liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor, greift ein dreistufiges Verfahren:

Stufe 1: Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen umgestalten.

Stufe 2: Ist das nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, muss der Arbeitgeber einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz für die schwangere Frau finden.

Stufe 3: Erst wenn der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen kann, greift ein betriebliches Beschäftigungsverbot.

Darüber hinausgehend soll es Arbeitsverbote gegen den Willen der Frau künftig nicht mehr geben.

Grundsätzlich darf ein Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen. Sofern die Frau jedoch einwilligt, aus ärztlicher Sicht nichts dagegen spricht und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist, darf der Arbeitgeber sie bis 22 Uhr beschäftigen. Auch die Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit wird auf Wunsch der Schwangeren erweitert.

Hinweis

Bereits seit der Verkündung des Gesetzes am 30. Mai 2017 erhalten Mütter von Kindern mit Behinderungen insgesamt zwölf Wochen Mutterschutz und damit vier Wochen mehr als bisher. Weiterhin gibt es einen Kündigungsschutz für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten haben.

Arbeitsrecht

Ab 1.1.2018 gilt der Mindestlohn in allen Branchen

03.01.2018 | Am 1.1.2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn mit 8,50 € pro Stunde eingeführt. Seit dem 1.1.2017 beträgt er 8,84 €. Das Mindestlohngesetz regelt eine Anpassung alle zwei Jahre. Demnach gelten auch im Jahr 2018 8,84 €.

Für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, galt eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen, sodass er ab 1.1.2018 in allen Branchen bezahlt werden muss.

Für Zeitungszusteller gab es ebenfalls Sonderregelungen. Danach hatten sie im Jahr 2016 einen Anspruch auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohnes und ab 1.1.2017 einen Anspruch auf 8,50 € pro Stunde. Ab 1.1.2018 erhalten jetzt auch sie den gültigen Mindestlohn von 8,84 €.

Ausnahmen gelten nach wie für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, Praktikanten, bei verpflichtendem Praktikum im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder freiwilligem Praktikum bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, sowie ehrenamtlich Tätige.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite [Aktuelles / Aktuelle Nachrichten](#) unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de